

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0478/2015**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr	09.12.2015	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	15.12.2015	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

#### **X. Nachtragssatzung zur Abfallsatzung**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die X. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

## Sachdarstellung / Begründung:

Im Hinblick auf die Novellierungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) und des Batteriegesetzes (BattG) sind Anpassungen der städtischen Abfallsatzung erforderlich. Zudem werden – vorbehaltlich der entsprechenden Beschlussfassung – die Reduzierung der zugelassenen Zahl der im Rahmen der Biotonnenleerung beistellbaren Reisigbündel umgesetzt und Gewichtshöchstgrenzen für Reisigbündel und Laubsäcke festgelegt. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen und Klarstellungen.

Den nachstehenden, einzelnen Erläuterungen ist jeweils der neue Satzungstext angefügt, in dem die Änderungen durch Unterstreichung oder Streichung gekennzeichnet sind.

### Zu § 1

Das BattG normiert erstmals die Verpflichtung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, Altbatterien – auch aus dem Online-Handel von KFZ-Batterien – anzunehmen und der Verwertung zuzuführen. Der Katalog der Abfallentsorgungsleistungen der Stadt in § 3 der Abfallsatzung wird entsprechend erweitert:

- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
  5. Das Einsammeln, Befördern und Bereitstellen von Elektro- und Elektronikaltgeräten und Batterien.

### Zu § 2

Redaktionelle Änderung im Katalog der nach § 4 Abfallsatzung ausgeschlossenen Abfälle:

1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt/Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG):
  - b. Altbatterien i.S. des BattG, soweit sie durch Rücknahmesysteme der Hersteller erfasst werden.

### Zu § 3

Abhängig von der vorhergehenden Beschlussfassung des Ausschusses zur Reduzierung der zulässigen Zahl der Reisigbündel, die der Biotonne beigelegt werden dürfen, erfolgt die entsprechende Satzungsregelung in § 16 der Abfallsatzung:

- (1) Kompostierbare organische Abfälle (insbesondere Küchenabfälle, Obst- und Gemüseabfälle, Gartenabfälle) mit Ausnahme von biologisch abbaubaren Werkstoffen und Wurzelstubben sind in die Biotonne einzufüllen. Dornenfreies Strauch- und Astwerk mit weniger als 5 cm Durchmesser darf am Grundstück der Entstehung bis zu einer

Menge von einem Bündel auf der Biotonne mit kompostierbarer Kordel verschnürt (ø max. 30 cm x 1 m) zur Abfuhr bereitgestellt werden. Das Bündelgewicht darf 5 kg nicht überschreiten.

- (2) Laub und Reisig kann in größeren Mengen im Rahmen der Laub- und Reisigabfuhr in den Monaten Oktober bis Dezember in hierfür zugelassenen kompostierbaren Papiersäcken zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Verkaufsstellen der Papiersäcke werden durch die Stadt bekannt gegeben. Das Gewicht der zur Abfuhr bereitgestellten Papiersäcke darf 25 kg nicht überschreiten. Darüber hinaus ist die Abgabe von Grünabfällen ganzjährig an der Annahmestation Birkerhof oder einer sonstigen von der Stadt bekannt gegebenen Annahmestelle möglich.

Der Ausschluss von Wurzelstubben ist erforderlich, da diese in der Vergärungsanlage, in der der Inhalt der Biotonnen verwertet wird, nicht verarbeitet werden können. Die Einführung von Gewichtshöchstgrenzen und das Verbot von dornenhaltigen Bündeln dienen dem Gesundheitsschutz der Mitarbeiter.

#### **Zu § 4**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen in § 18 der Abfallsatzung aufgrund neuer Gesetzesbestimmungen (KrWG, BattG) und Klarstellungen zum Sammeln schadstoffhaltiger Abfälle:

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG) werden von der Stadt bei dem von ihr betriebenen mobilen Sammelfahrzeug angenommen. Darüber hinaus können Kleinbatterien aus Haushaltungen in ortsfeste Batteriesammelbehälter eingefüllt oder an eingerichteten Annahmestellen abgegeben werden. Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen sind über den BAV zu entsorgen.
- (2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten schadstoffhaltigen Abfälle müssen, sofern die Rückgabe an die verkaufenden Stellen zur ordnungsgemäßen Entsorgung nicht möglich ist, zu den von der Stadt genannten Terminen am Schadstoffmobil angeliefert und dem Betriebspersonal übergeben werden.

#### **Zu § 5**

Aus versicherungstechnischen Gründen wird grundsätzlich kein Sperrmüll mitgenommen, der auf privaten Grundstücken gelagert ist. Da in Straßen ohne Gehweg auch Privatflächen an die öffentliche Fahrbahn angrenzen und dort oftmals Sperrmüll hinter Zäunen oder Hecken oder weit innerhalb des Grundstücks bereitgelegt wird, erfolgt eine entsprechende Klarstellung.

Ausgenommen vom Holsystem werden die neu in die neu in die Sammelpflicht der Kommunen fallenden Nachtspeicherheizgeräte und Photovoltaikanlagen. Diese können aufgrund des Schadstoffgehalts bzw. der Größe nur an der Übergabestelle auf dem Betriebshof Obereschbach abgegeben werden.

Die beiden externen Annahmestellen am Bauhof Ferdinandstraße und an der Annahmestation der Kompostierungsanlage Birkerhof sind bereits seit 01.07.2015 geschlossen, da der Transport der dort gesammelten E-Altgeräte nach gefahrgutrechtlichen Vorgaben nicht sichergestellt werden konnte.

Die erforderlichen Änderungen werden in § 18 der Abfallsatzung umgesetzt:

- (2) An den Abfuhrtagen ist Sperrgut auf der öffentlichen Verkehrsfläche so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (4) Elektro- und Elektronikaltgeräte und Metalle aus Haushaltungen werden auf Anmeldung bis zu zweimal jährlich kostenfrei abgeholt, soweit mindestens 1 Gerät eine Kantenlänge von mindestens 0,60 m und ein Volumen von mindestens 200 Litern aufweist oder eine Mindestmenge von 0,5 m<sup>3</sup> zur Abfuhr bereitgestellt wird. Ausgenommen sind Nachtspeicherheizgeräte und Photovoltaikanlagen.
- (5) Die Annahme- und Übergabestelle im Sinne des ElektroG wird im Auftrag des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am Betriebshof Obereschbach betrieben. Elektro- und Elektronikaltgeräte aller Kategorien aus Haushaltungen im Sinne des ElektroG werden dort gebührenfrei angenommen. ~~Darüber hinaus können Elektro- und Elektronikaltgeräte mit einer Kantenlänge unter 0,60 m an dezentralen Annahmestellen abgegeben werden. Die Standorte der dezentralen Annahmestellen werden durch die Stadt bekannt gegeben. Die Abholung an dezentralen Annahmestellen erfolgt im Rahmen des Holsystems nach Absatz 4.~~ An der Annahmestelle am Betriebshof Obereschbach können darüber hinaus die in der Benutzungsordnung zugelassenen Wertstoffe abgegeben werden.

## **Anlage**

### **X. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung)**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2015 (GV NW S. 496), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV NW S. 148), der §§ 15 ff des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 412), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) § 9 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), § 13 des Batteriegesetzes vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Gesetz vom ..... (BGBl. I S. ....) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende X. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1998 beschlossen:

#### **§ 1 Änderung des § 3 (Abfallentsorgungsleistungen der Stadt)**

In § 3 Abs. 2 Nr. 5 werden die Worte „und Batterien.“ angefügt.

#### **§ 2 Änderung des § 4 (Ausgeschlossene Abfälle)**

In § 4 Abs. 1 Nr. 1 b. wird das Wort „die“ durch die Worte „soweit sie“ ersetzt.

#### **§ 3 Änderung des § 16 (Durchführung der Biomüllabfuhr / Grünabfallsammlung)**

1. In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Werkstoffen“ die Worte „und Wurzelstubben“ eingefügt. In Satz 2 werden am Satzbeginn das Wort „Dornenfreies“ eingefügt und die Worte „drei Bündeln“ durch die Worte „einem Bündel“ ersetzt. Als Satz 3 wird angefügt „Das Bündelgewicht darf 5 kg nicht überschreiten.“
2. In § 16 Abs. 2 werden die Worte „November und“ durch die Worte „Oktober bis“ ersetzt. Als Satz 3 wird eingefügt: „Das Gewicht der zur Abfuhr bereitgestellten Papiersäcke darf 25 kg nicht überschreiten.“

#### **§ 4 Änderung des § 18 (Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen)**

1. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „(schadstoffhaltige Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG)“ durch die Worte „(gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG)“ ersetzt. In Satz 2 werden hinter dem Wort „eingefüllt“ die Worte „oder an den eingerichteten Annahmestellen abgegeben“ eingefügt.
2. In § 18 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Absatz 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

**§ 5**  
**Änderung des § 19**  
**(Abfuhr sperriger Abfälle und Sammlung von Elektroaltgeräten und Metallen)**

1. In § 19 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „an“ durch das Wort „auf“ ersetzt.
2. In § 19 Abs. 4 wird angefügt: „Ausgenommen sind Nachtspeicherheizgeräte und Photovoltaikanlagen.“
3. In § 19 Abs. 5 werden die Sätze 3 bis 5 gestrichen.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.